



HVBG

HVBG-Info 12/1986 vom 03.07.1986, S. 0927 - 0929, DOK 751.34

**Übergangsfähigkeit der Sozialversicherungsbeiträge - Auswirkungen
des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 - BGH-Urteil vom 18.02.1986
- VI ZR 55/85**

Übergangsfähigkeit der Sozialversicherungsbeiträge - Auswirkungen
des Haushaltsbegleitgesetzes 1984;
hier: BGH-Urteil vom 18.02.1986 - VI ZR 55/85 - (vgl. dazu auch
WUSSOW-INFORMATIONEN zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht
vom 30.06.1986 - XXXIV/27 - Seite 107-108)

Mit unserem Schreiben vom 10.05.1984 an die Hauptverwaltungen der
gewerblichen Berufsgenossenschaften haben wir zu der
Übergangsfähigkeit von Sozialversicherungsbeiträgen nach
Inkrafttreten des Haushaltbegleitgesetzes 1984 Stellung genommen.
Wir haben die Auffassung vertreten, daß seit dem 01.01.1984
Beiträge von Lohnersatzleistungen nach § 1385b RVO zur
Rentenversicherung und nach § 186 AFG zur Arbeitslosenversicherung
nicht mehr übergangsfähig sind. Im Hinblick auf ein beim
Bundesgerichtshof anhängiges Verfahren haben wir mit Schreiben vom
15.11.84 gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß eventuelle Ansprüche
auf Ersatz gezahlter Beitragsanteile nicht verjähren.

Nunmehr hat der BGH mit Urteil vom 18.02.1986 - VI ZR 55/85 -
dahin entschieden, daß Beiträge zur Rentenversicherung nach
§ 1385b Abs. 1 RVO dem internen Lastenausgleich zwischen den
Leistungssträgern dienen und deswegen die sachliche Kongruenz mit
einem ersatzpflichtigen Schaden des Verletzten fehle. Dagegen hat
der BGH die Übergangsfähigkeit der nach § 186 AFG gezahlten
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung grundsätzlich bejaht.
Diese Beiträge wirkten nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a
AFG zugunsten des Verletzten.

Sie glichen einen Schaden aus, der ihm sonst durch den Unfall
entstanden wäre. Ersatzansprüche des Verletzten seien
übergangsfähig. Etwas anderes gelte, wenn der Verletzte im
Zeitpunkt des Unfalles arbeitslos war.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen vom
26.06.1986